

Verbot der Doppelbestrafung nach Art. 4 des 7. ZP zur EMRK

Sachverhalt:

Der Beschwerdeführer hatte in einem Festzelt in Vorarlberg dadurch den öffentlichen Anstand verletzt, daß er amtshandelnde Gendarmeriebeamte als "Arschlöcher und Scheißbullen" bezeichnete. Für sein aus diesen Anlaß gesetztes Verhalten wurde er vom Landesgericht Feldkirch rechtskräftig verurteilt. Mit letztinstanzlichem Bescheid der Vorarlberger Landesregierung wurde er außerdem wegen einer Verwaltungsübertretung nach dem Vorarlberger Sittenpolizeigesetz bestraft.

Der Beschwerdeführer erhob zunächst Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof, der deren Behandlung mit Beschluß vom 17. Juni 1992, B 900/91, ablehnte. Der Verfassungsgerichtshof führte aus, daß vor dem Hintergrund der ständigen Rechtsprechung insbesondere zur Erklärung Österreichs zu Art. 4 des 7. ZP zur EMRK und des Vorbehalts Österreichs zu Art. 5 EMRK (vgl. zuletzt VfSlg 12162/89) die Beschwerde keine hinreichende Aussicht auf Erfolg habe.

Rechtsausführungen:

Der Beschwerdeführer erachtet sich in seinem Recht, nicht für ein Delikt zweimal bestraft zu werden, verletzt. Er bringt dieselben Argumente wie vor dem Verfassungsgerichtshof vor.

Nach § 30 (1) VStG sind Verwaltungsübertretungen, die von einem Gericht und einer Verwaltungsbehörde zu ahnden sind, unabhängig voneinander zu verfolgen, und zwar auch dann, wenn die inkriminierte Handlung durch ein und dieselbe Tat begangen worden ist. Ausgenommen davon sind Fälle, in denen eine ausdrückliche gesetzliche Ausnahme von diesem Grundsatz vorgeschrieben ist oder ein Fall bloß scheinbarer Konkurrenz (Gesetzeskonkurrenz) vorliegt (siehe VfSlg 8295/78 und VwGH. 92/10/0405).

Im gegenständlichen Fall liegt weder eine ausdrückliche gesetzliche Ausnahme vor, noch handelt es sich um den Fall einer Scheinkonkurrenz. Darüberhinaus teilt der VwGH die Bedenken des Beschwerdeführers gegen die Verfassungsmäßigkeit der Bestimmungen des Vorarlberger Sittenpolizeigesetzes nicht. Österreich hat anlässlich der Ratifizierung des 7. ZP zur EMRK erklärt, daß sich Art. 4 nur auf Strafverfahren i.S.d. Strafprozeßordnung beziehe. Art. 4, der innerstaatlich im Verfassungsrang steht, kommt daher im Zusammenhang mit Verwaltungsstrafverfahren von vornherein nicht zum Tragen, sodaß sich eine nähere Erörterung seines Inhalts erübrigt.

Darüberhinaus verstößt die entsprechende Regelung des Vorarlberger Sittenpolizeigesetzes auch nicht gegen den Grundsatz der Trennung von Justiz und Verwaltung (Art. 94 B-VG). Die Verwaltungsbehörde ist nicht zur Entscheidung über eine Angelegenheit, die in die Zuständigkeit der Gerichte fällt, berufen. Vielmehr hat sie menschliches Verhalten unter anderen Aspekten zu beurteilen als die Gerichte in einem Strafverfahren. Auch die diesbezügliche Rüge trifft deshalb nicht zu. Die Beschwerde ist sohin als unbegründet abzuweisen.

[Das Erkenntnis im Originalwortlaut \(pdf-Format\).](#)